



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/2085

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 10.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.11.2010	öffentlich
Rat	29.11.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Beratung Haushalt 2011;  
hier: Förderung der freien Träger nach § 74 SGB VIII für das Jahr 2011

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII, den vorliegenden Anträgen auf Förderung der freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu entsprechen.

### Begründung

Im Rahmen des Haushaltsentwurfes 2011 für das Budget des Amtes für Kinder, Jugend und Familie stehen für den genannten Zweck (neben den besonderen Förderungen von Ferienmaßnahmen, des Ehrenamtes, Förderung der sportlichen Jugendarbeit) zur Verfügung:

28.500,00 € (Produkt 149, Konto 531801).

Insgesamt beantragte Fördersumme von den freien Trägern der Jugendhilfe für das Jahr 2011:

34.616,56 €

Die freien Träger

Pro Familia

Kinderschutzbund Hennef

Schule für alle e.V.

Kindertageseinrichtung des Fördervereines des Mutter & Kind Hauses e.V. (teilweise)

blieben bei der beantragten Fördersumme auf dem Vorjahresniveau.

Als Begründung für Erhöhungen sind festzustellen:

Donum Vitae: Erhöhung der Personalkosten.

Evangelische Kirche: Erhöhung der Personal- und Sachkosten.

Kindertageseinrichtung Humperdinckstraße des Fördervereines Mutter & Kind Haus e.V.

Höhere Eintrittskosten und Verpflegungskosten im Projekt Ferienfreizeit.

Daneben sind weitere Gründe im Vergleich zu der Antragsförderung im Jahre 2010 festzustellen:

Reduzierung des Eigenanteiles von 70,6 % auf 57,56 %  
(Evangelische Kirchengemeinde, Nachmittagsbetreuung).

Reduzierung des Eigenanteiles von 44,78 % auf 33,33 %  
(Resozialisierung/Jugendgerichtshilfe).

Donum Vitae

Präventionsprojekt

Reduzierung des Eigenanteiles von 50,08 % auf 46,32 %.

Einige Träger, wie zum Beispiel Schule für alle e.V. oder auch Kinderschutzbund Hennef, erhöhten ihren Eigenanteil oder blieben auf Vorjahresniveau.

Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII entscheidet das Jugendamt über Art und Höhe der Förderung der freien Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dabei muss der freie Träger eine angemessene Eigenleistung erbringen (§ 74 Abs. 1 SGB VIII).

Weitere rechtliche Aspekte:

Vom OVG Münster wurde in einem Beschluss vom 15.06.2001 nochmals bestätigt:

Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistung gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen (§ 74 Abs. 4 SGB VIII).

Eine mehrfach bewilligte Förderung in der Vergangenheit schließt eine Kürzung in der Zukunft nicht aus.

In einem weiteren Urteil stellt das OVG Münster fest, dass sich aus einer bestehenden jahrelangen Förderung einer Einrichtung der freien Jugendhilfe nicht die Ermessensfehlerhaftigkeit der Kürzung von Fördermitteln für die Zukunft ergibt (Beschluss OVG Münster vom 05.12.1995).

Beide Hinweise sind abgedruckt in den Richtlinien zur Förderung der freien Träger der Jugendhilfe in der Stadt Hennef.

In einer nun veröffentlichten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, Urteil vom 17.07.2009 (5 C 25.8) wird nochmals bestätigt, dass Voraussetzung einer Förderung der Maßnahme eines Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74 Abs. 3 SGB VIII ist, dass der Maßnahmenträger eine angemessene Eigenleistung erbringt und verweist auf § 74 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 4 SGB VIII.

Da eine Deckung für eine Mehrausgabe von 6.100,00 € innerhalb des Amtsbudgets vom Amt für Kinder, Jugend und Familie nicht erfolgen kann, bestehen nachstehende Möglichkeiten:

- Lineare Kürzung aller vorliegenden Anträge auf 28.500,00 € unter Beachtung der Gleichbehandlungsgrundsätze.
- Reduzierung der Förderanträge der einzelnen Träger auf Vorjahresniveau.

Hierbei ist die Finanzkraft des freien Trägers bei der Bemessung des angemessenen Eigenanteiles zu berücksichtigen.

Aus der Sicht der Verwaltung stellt die Festschreibung der Zuwendungen auf Vorjahresniveau eine Gleichbehandlung für alle Träger, vor allem insbesondere im Hinblick auf die freien Träger Schule für alle e.V., Kinderschutzbund Hennef, Pro Familia und überwiegend dem Förderverein „Mutter & Kind Haus e.V.“ der Kindertageseinrichtung Humperdinckstraße 12, dar.

Nach § 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII sind bei den Eigenleistungen die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse des freien Trägers zu berücksichtigen.

Hierbei ist auch die unterschiedliche Finanzausstattung freier Träger zu beachten.

Durch den Vorschlag, die freien Träger im Rahmen des „Vorjahresniveaus“ zu fördern, wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Hennef (Sieg), den 10.11.2010  
In Vertretung

Stefan Hanraths